

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 4/10 S

L 2 AL 3/10 B ER (LSG Sachsen-Anhalt)
S 4 AL 191/09 ER (SG Stendal)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. März 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-
Anhalt vom 15. Februar 2010 - L 2 AL 3/10 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller wendet sich im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Aufrechnung einer bestandskräftig festgestellten Forderung der Antragsgegnerin mit seinem Arbeitslosengeldanspruch. Mit Beschluss vom 15. Februar 2010 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Stendal vom 5. Januar 2010 - S 4 AL 191/09 ER - zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat sich mit Schriftsatz vom 23. Februar 2010 gegen den Beschluss des LSG gewandt und damit sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist - worauf bereits dort ausdrücklich hingewiesen worden ist - kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus dem Gesetz (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

